jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1951/2/27 0384/48

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1951

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y15412;

Rechtssatz

Ein Anspruch des Steuerpflichtigen, an Eidesstatt vernommen zu werden, ehe die Behörde unter den Voraussetzungen des § 217 der Abgabenordnung zur Schätzung seiner Einnahmen schreitet, besteht nicht.Ein Anspruch des Steuerpflichtigen, an Eidesstatt vernommen zu werden, ehe die Behörde unter den Voraussetzungen des Paragraph 217, der Abgabenordnung zur Schätzung seiner Einnahmen schreitet, besteht nicht.

*

E 27.2.1951, 384/48 #1 VwSlg 344 F/1951

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1951:1948000384.X01

Im RIS seit

27.02.1951

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at